



DEUTSCHER PRÄVENTIONSTAG

# **Wirkungsvolle kriminalpräventive Maßnahmen im In- und Ausland bei Fremdenfeindlichkeit und rechtsradikaler Gewalt**

von

*Dieter Rössner*

Dokument aus der

**Internetdokumentation Deutscher Präventionstag  
[www.praeventionstag.de](http://www.praeventionstag.de)**

**Hrsg. von**

*Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks*

im Auftrag der

Deutschen Stiftung für Verbrechensverhütung und Straffälligenhilfe

(DVS)

---

Zur Zitation:

Rössner, D. (2003): Wirkungsvolle kriminalpräventive Maßnahmen im In- und Ausland bei Fremdenfeindlichkeit und rechtsradikaler Gewalt. **In:** Kerner, H.-J.; Marks, E. (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover. [http://www.praeventionstag.de/content/7\\_praev/doku/roessner/index\\_7\\_roessner.html](http://www.praeventionstag.de/content/7_praev/doku/roessner/index_7_roessner.html)

# **Wirkungsvolle kriminalpräventive Maßnahmen im In- und Ausland bei Fremdenfeindlichkeit und rechtsradikaler Gewalt**

## **Zusammenfassung**

Die **kriminologische Sicht auf rechtsradikale und fremdenfeindliche Gewalt** vor allem von jugendlichen Straftätern zeigt die Wechselwirkungen und Affinität zwischen allgemeiner Gewaltbereitschaft einschließlich der Entstehungsbedingungen und fremdenfeindlicher sowie rechtsextremistischer Ideologie. Der gewalt- und gruppenorientierte Rechtsextremismus ist ein Sammelbecken für Gewaltbereite, was die Protagonisten dieser Ziele bedenkenlos für ihre Interessen ausnutzen.

Prävention rechtsradikaler und fremdenfeindlicher Gewalt ist daher notwendig zweidimensional: Einerseits geht es um die politische Auseinandersetzung mit und die Bekämpfung der Ideologie und ihrer Organisationen sowie andererseits um die Reduzierung von Gewaltbereitschaft im Rahmen der Sozialisation und Enkulturation der Individuen.

Mit Blick auf den zweiten Aspekt, d. h. die hier im Mittelpunkt stehenden **Wirkungsmöglichkeiten spezifischer Kriminalprävention**, lassen sich klare Leitlinien der Prävention erkennen: Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus wird der Boden entzogen, wenn Kinder vor allem in der Familie aber auch sonst im sozialen Nahraum im Mikrosystem Konfliktlösungsmodelle der Gewaltfreiheit lernen, im gesellschaftlichen Bereich dieser Wert verstärkt und im Ernstfall durchgesetzt wird. Die Schule als erster öffentlicher Ort der Kommunikation hat zentrale Bedeutung bei der Ausbildung toleranter Einstellungen und eines Konsenses gegen (fremdenfeindliche) Gewalt. Rechtsextreme und fremdenfeindliche Gewalt ist wesentlich durch Ablehnung und rationalisierende Abwertung der Opfer gekennzeichnet. Das fremde Opfer erscheint nur als Feindbild, unpersönlich und anonym. Opfererniedrigung in Kombination mit in der Gruppe diffundierende Verantwortlichkeit sind häufig Merkmale solcher Gewalt.

Es wird sich aber auch erweisen, dass dem **strafrechtlichen Gewaltverbot** als gesellschaftlicher und politischer Konsens im Prozess der Zivilisation präventiv bei dieser besonderen Form von Kriminalität hohe Bedeutung zukommt. Gegenüber allen Versuchen, Menschen zu erniedrigen und mit selbstgezimerten Rechtfertigungen

anzugreifen, stellt das insoweit unbestechliche Strafrecht im interkulturellen Rahmen den entscheidenden Schutzschild für die Menschenrechte dar. Es ist sichtbarer Ausdruck der sozialen Verbundenheit mit den Opfern von Menschenrechtsverletzungen. Es eröffnet mit dem grundsätzlichen Gewaltverbot den Spielraum für interkulturelle Offenheit.

Dieser Spielraum und die Bedeutung des Gewaltverbots für die Gemeinschaft erfordert **Vorfeldverbote der Gewalt**, die gewaltfördernden Auswirkungen rechtsradikaler und fremdenfeindlicher Ideologie entgegenwirken wie durch den Schutz vor Gewaltpropagierung, vor medialer Gewalt, vor Opfererniedrigung und Verbreitung von NS-Gedankengut, vor gruppenspezifischen Gewaltentwicklungen und vor Waffentragen.

Die **strafrechtliche Prävention** hat drei wirksame Präventionsebenen:

- Vorrangig ist die **Isolierung der Gewalt** durch das staatliche Gewaltmonopol mit einer Sanktion als Schlusspunkt des Geschehens: So ist das Strafrecht als rechtsstaatlich geregeltes Machtmittel spontan und direkt zur Verhütung weiterer Gewalt einzusetzen. Der erste polizeiliche Zugriff ist hier oft entscheidend. Selbstrechtfertigungsversuchen der Täter kann die plakative Normverdeutlichung des Strafrechts zumindest ein Stop-Schild entgegensetzen. Zusätzlich ist die Strafe ein Gegengewicht, wenn die dadurch zu erwartenden unangenehmen Konsequenzen stärker sind als der mögliche Erfolg oder Lustgewinn aus dem instrumentellen Gewaltakt.
  
- Nicht weniger bedeutsam ist die Forderung nach **Gerechtigkeit für die Opfer**. Das Gewaltopfer verdient selbständige Beachtung im Strafrecht. Seine Rehabilitierung ergibt sich nicht nur aus der Bestrafung des Täters, sondern vorrangig aus der Erfüllung seiner Bedürfnisse und Interessen, insbesondere seiner Akzeptanz. Ein Aspekt der Opfergerechtigkeit ist die vollständige Rehabilitierung der Würde des Opfers.
  
- Schließlich kann das Strafrecht eine erste Stufe zum Aussteigen durch **integrierendes Sanktionieren** anbieten: Wenn der Täter die Verantwortung für die Tat bewusst übernimmt, die Tatfolgen vor allem beim Opfer wiedergutmacht und

die Verbotsnorm privater Gewalt anerkennt, geht strafrechtlicher Zwang ins Leere. Die ausreichend präventive Kraft des Täter-Opfer-Ausgleichs erklärt sich aus dem Bezug zu den Entstehungsbedingungen der Gewalt. Wenn Gewalt als Ausdruck gestörter Beziehungen im weitesten Sinne zu verstehen ist, dann ist die Problematik vor allem in solchen Bezügen zu lösen. Bei einem gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich erlebt der Täter das Opfer als Mensch. In dieser Konfrontation kann er sich nicht hinter abstrakten Neutralisierungen (Asylant, Türke usw.) verstecken; Scheinlegitimationen und Feindbilder werden erschüttert. Der notwendige Opferschutz wird durch den strafrechtlichen Zwang im Hintergrund gewährleistet. Die aktuellen Reformvorschläge im Strafrecht zur stärkeren Bekämpfung fremdenfeindlicher Gewalt werden abschließend kritisch analysiert.